

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 1/2022
Ausgabetag: 28.01.2022

Inhaltsangabe:	Seite
1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2022	2
2. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern	5
3. Bekanntmachung der Stadt Hamm nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Windenergieplanung	6

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Ascheberg
für das Haushaltsjahr 2022**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.583.825,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.899.238,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.294.211,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.195.604,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.781.785,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.072.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	258.267,15 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von	7.500.000,00 €
veranschlagt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von	5.475.000,00 €
veranschlagt.	

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	3.315.413,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg festgesetzt und lauten wie folgt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 237 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 459 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

411 v.H.

§ 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II KomHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 17. Januar 2022 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2022 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 27. Januar 2022

Der Bürgermeister



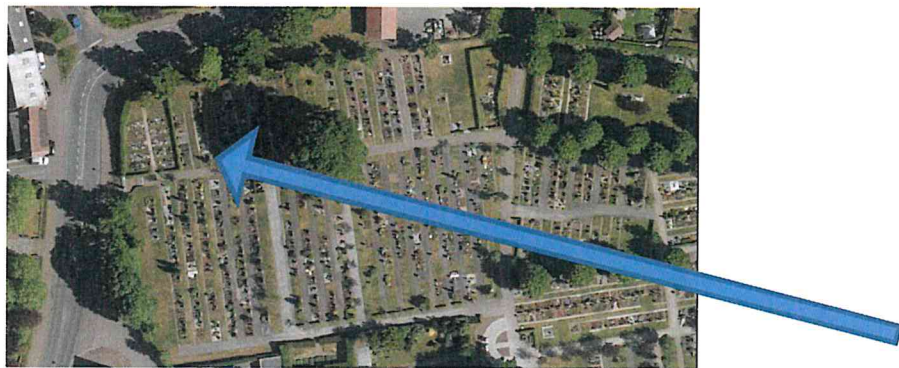
(Stohldreier)

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Herbern die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Herbern
Wahlgrabfeld 2, Grabstelle 018/019
(vormals Abteilung 400, Feld 406, Grabstelle 18/19)



Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstelle ist unbekannt verzogen. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege bis zum **31.03.2021** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 30.12.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung


(van Roje)

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG, Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt hat mit Antrag vom 03.09.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6/6.0 mit Gesamthöhen von 223 m bzw. 241 m über Grund und den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 46 und 17, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es besteht für das Vorhaben demnach eine UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.02.2022 bis 28.02.2022, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Zuständige Genehmigungsbehörde: Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.006 während der Dienststunden von montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr,
2. Zentrale des Rathauses der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
3. Gemeinde Ascheberg, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Raum O.20, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz.html>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht und die Antragsunterlagen vom 01.02.2022 bis 28.02.2022 dort veröffentlicht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Technischen Rathaus der Stadt Hamm unter Telefon-Nr. 02381/17-4342 oder in Drensteinfurt unter der Telefon-Nr. 02508/995-1202 oder in Ascheberg unter der Telefon-Nr. 02593/609-6014 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen (CD_07) und Schalltechnisches Gutachten (R_01)

- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen (CD_08)
- Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (CD_09) sowie Schattenwurfgutachten (R_02)
- Allgemeine Beschreibung des Fledermausschutzsystems (CD_10)
- Informationen zur Entstehung von Abwasser und Angaben zum Abfall (K_01, K_02)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Sicherheitsdatenblätter (IJ_01–IJ_03)
- Stellungnahme zu einer potenziellen optisch bedrängende Wirkung (S_02)
- Ergebnisbericht Avifauna / Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) (Sch_01)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung (Sch_02)
- Bericht zur Umweltverträglichkeit (Sch_03)
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) vom 01.12.2020
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Landesluftfahrtbehörde) vom 13.01.2021
- Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 01.04.2021

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwände berührt werden, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 26.04.2022, ab 10:00 Uhr im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A3.005 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 01.02.2022 bis 31.03.2022 – schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Erörterungstermin findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt. Daher stehen für interessierte Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, nur begrenzt Platzkapazitäten zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamm, den 21.01.2022
Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz
Im Auftrag
gez. Litschke